

# Vorsorgeregelungen

## Vorsorgevollmacht

Jeder volljährige Mensch kann, ob durch Krankheit oder Unfall in die Situation kommen, seine Angelegenheiten nicht mehr (vollständig) selbstständig regeln zu können.

Gibt es eine Person des Vertrauens, die in einem solchen Fall die Angelegenheiten wie z.B. Gespräche mit dem Arzt, Anträge bei der Krankenkasse etc. für Sie regeln soll und dazu bereit ist? So können Sie eine Vorsorgevollmacht erstellen, die es dieser Person ermöglicht, für Sie im Bedarfsfall diese Aufgaben wahrzunehmen.

**Achtung:** EhepartnerInnen und Eltern volljähriger Kinder sind z.B. **nicht** automatisch berechtigt, ohne Vollmacht Gespräche, Entscheidungen und Geschäfte für Sie zu übernehmen! Gibt es keine Vollmacht, aber Handlungsbedarf, wird eine rechtliche Betreuung eingerichtet.

## Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann ich vorab festlegen, in welchem Umfang und in welcher Art medizinische und pflegerische Maßnahmen oder ggf. lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wenn ich selber nicht mehr nicht mehr ansprechbar bin.

Detailliert finden Sie alle wichtigen Informationen zu diesen Themen unter:

[http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html)